

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Süd
Dachauer Straße 128, 80637 München

Verteiler

| | | | | |
|--------------|-----------------|--------------------------------|---|------------|
| Aktenzeichen | Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail | Datum |
| Az 42-31-15 | OFVet Dr. Plößl | 90- 3168-6631 089-1249-6631 | uebwstoerasuedabtiiivetwes@bundeswehr.org | 21.06.2024 |

**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Erkennung und Vorbeugung der
Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach der
Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)
sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die
Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) für
Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des
Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen
vom 21.06.2024**

I:

Geltungsbereich

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1, lit. b) und § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204, ergehen für

- **Truppenübungsplatz (TrÜblPI) Hammelburg** (Landkreis Bad Kissingen, südwestlich angrenzend an Landkreis Main-Spessart angrenzend) und
- **Standortübungsplatz (StOÜblPI) Würzburg-Veitshöchheim** (Landkreis Würzburg)

folgende Anordnungen.

Die kartographische Darstellung der Liegenschaften und damit des Geltungsbereiches der Anordnungen sind den Abbildungen 1 und 2 im Anhang zu entnehmen.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE
FÜR ÖFFENTLICH-
RECHTLICHE AUFGABEN
DES SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR SÜD**

Abteilung III
Veterinärwesen

Dachauer Straße 128
80637 München
Tel. +49 (0) 89 1249-6638
Fax +49 (0) 89 1249-156638

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST



BUNDESWEHR

II.

Anordnungen für die oben genannten Gebiete:

Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die zuständigen Jagdausübungsberechtigten für o.g. Gebiete (hier: Bundesforstbetrieb Reußenberg):

- 1) jedes **verendet** aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und krankheitsauffällig **erlegte** Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes/Erlegeortes der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Süd Abt III VetWes) **anzuzeigen**,
- 2) jedes gesund **erlegte** Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein und jedes **verendet** aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu **kennzeichnen**,
- 3) von jedem **gesund erlegten, verunfallten oder verendet** aufgefundene Wildschwein unverzüglich eine **EDTA-Blutprobe** zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu **entnehmen**, diese Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein **zur virologischen und serologischen** Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) **Abteilung C** Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-7425) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.
- 4) den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins nach Nr. I. 3.) dieser Allgemeinverfügung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde der Wildkammer des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bzw. der für den Einzelfall von der zuständigen Behörde konkret benannten Stelle zuzuführen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes nach Nr. I. 3) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch ÜbwSt ÖRA Süd Abt III VetWes.
- 5) den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich zu **beseitigen**.

III.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I 1 bis I 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG, gilt.

IV.

Zuständigkeit

Die Anordnung der Maßnahmen obliegt der ÜbwSt Süd Abt III.



BUNDESWEHR

**V.
Inkrafttreten und zeitliche Befristung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**VI.
Kostenentscheidung**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**VII.
Begründung:**

1. Sachverhalt

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine virusbedingte, hochansteckende und schwerwiegende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und hoher Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Für Liegenschaften der Bundeswehr würden Nutzungseinschränkungen die Folge sein, welche insbesondere in Bezug auf Truppenübungsplätzen gravierende, militärisch gesehen inakzeptable Folgen für die Auftrags Erfüllung der Streitkräfte hätte.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung um mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen die Ausbreitung zu verhindern und die Nutzungseinschränkungen zu minimalisieren / zu verhindern.

Mit dem am 15.06.2024 festgestellten ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein und in der Folge bereits vier weiteren positiv getesteten Tieren im Landkreis Groß-Gerau ist mit Hessen neben Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg das sechste Bundesland betroffen.

Vor dem Hintergrund, dass dieser ASP Ausbruch in Hessen nur ca. 40 km entfernt von der Grenze zu Bayern amtlich festgestellt wurde und die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Bayern hierdurch stark erhöht wurde, hat sich das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dazu entschieden in seinem Zuständigkeitsbereich einer weiteren Ausbreitung des dynamischen Infektionsgeschehens durch Anordnung von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen präventiv zu begehen.

Nach Rücksprache mit den zivilen Behörden werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung analoge Maßnahmen zum Schutz vor der ASP für den Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Hammelburg und den Standortübungsplatz (StOÜbPl) Würzburg-Veitshöchheim angeordnet.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, ist das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wird eine aufwändige Rückverfolgung nach Vorliegen eines positiven ASP-Befundes nicht erforderlich und eine unkontrollierte Ausbreitung verhindert.

Durch die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der Allgemeinen Regelung (AR) A-843/1 „Tiergesundheit“ und der Nr. 204 der AR A1-843/6-4000 „Tierseuchenbekämpfung“ obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Süd ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Süd Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu I: Geltungsbereich:

Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1, lit. b) und § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ermöglichen der zuständigen Behörde die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Einschleppung bzw. zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest für ein jeweils von ihr bestimmtes Gebiet.

Diese Gebiete sind:

- **Truppenübungsplatz (TrÜbLPl) Hammelburg** (Landkreis Bad Kissingen, südwestlich angrenzend an Landkreis Main-Spessart angrenzend) und
- **Standortübungsplatz (StOÜbLPl) Würzburg-Veitshöchheim** (Landkreis Würzburg)

Diese Anordnungen sind an die zuständigen Jagdausübungsberechtigten adressiert. Die hier angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf die o.g. Liegenschaften.

Zu II. 1-5 Anordnungen

Nach Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der



Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle sonstigen erforderlichen, behördlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Anordnungen, wie die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist als mildestes Mittel, unerlässlich und angemessen, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendigen Untersuchungen durchführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können

Begründung im Einzelnen

Zu II.1)

Rechtsgrundlage:

§ 3a Nr. 5 SchwPestV in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429

Zu II.2)

Rechtsgrundlage:

Kennzeichnen gesund erlegter Wildschweine: § 3a Nr. 2 SchwPestV,

Kennzeichnen verendet aufgefundener Wildschweine: § 3a Nr. 5 SchwPestV

Zu II.3)

Rechtsgrundlage:

Probenentnahme erlegter Wildschweine: § 3a Nr. 3 SchwPestV,

Probenentnahme verendet aufgefundener Wildschweine: § 3a Nr. 5 a) SchwPestV

Zu II.4)

Rechtsgrundlage:

Erlegte Tierkörper zuführen: § 3a Nr. 5 b SchwPestV

Inverkehrbringen von Wildbret: Art 70 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2016/429

Zu II.5)

Rechtsgrundlage:

Aufbruch unschädlich beseitigen: § 3a Nr. 4. SchwPestV

Zu III. Sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in wirtschaftliche und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu IV. Zuständigkeit

Siehe Absatz 1 der rechtlichen Würdigung.

Zu III. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Zu IV. Kostenentscheidung

Die Kostentscheidung beruht auf Artikel 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

A. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/1661 der Kommission vom 05. Juni 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist



BUNDESWEHR

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

B. Dienstvorschriften

- Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 26.08.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021
- Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich – rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen, Dachauer Str. 128, 80637 München oder beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – Abteilung IV Veterinärwesen-, Von-Kuhl-Straße 50, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

D. Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht München im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

München, den 21.06.2024

Dr. Plöbl
Oberfeldveterinär
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen



BUNDESWEHR

Verteiler:

per E-Mail

Bundesforstbetrieb Reußenberg
BwDLZ Hammelburg
BwDLZ VHH
TrÜbPlKdtr Hammelburg Kommandant
StOÜbPl Würzburg-Veitshöchheim Standortältester

nachrichtlich:

Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)
Ber TrÜbPlKdtr Süd
LKdo BY
Kdo SanDstBw UA IV



BUNDESWEHR

Anlage



Abbildung 1: Kartographische Übersicht TrübPI Hammelburg (lila umrandetes Gebiet)



BUNDESWEHR

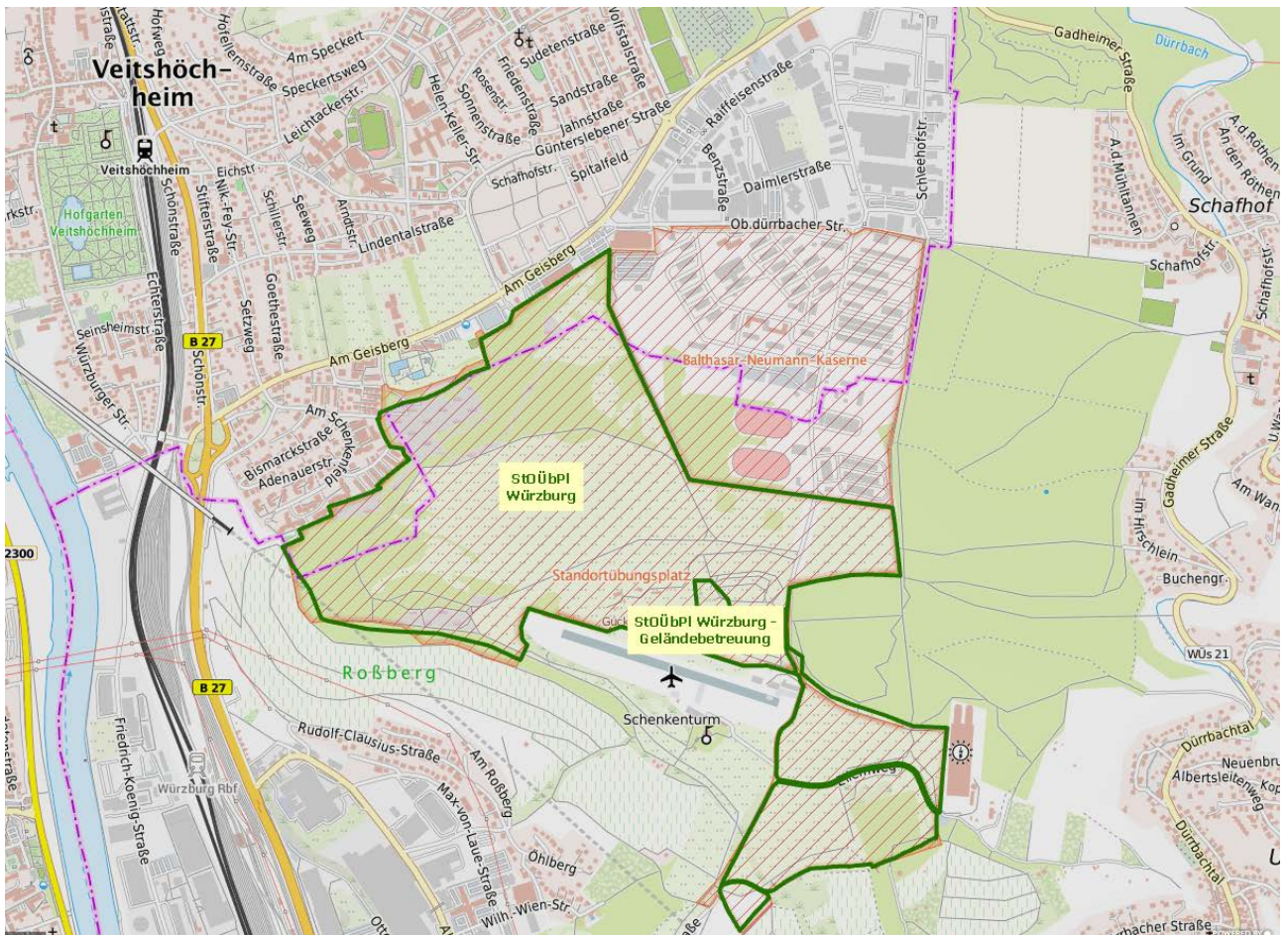


Abbildung 2: Kartographische Übersicht StÜbPl Würzburg-Veitshöchheim (grün umrandetes Gebiet)